

**Abschrift:** Presseinformation des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 29. Juli 2010

## **Bislang keine Versäumnisse der Ausländerbehörden in Fall Slawik K. erkennbar**

### **Innenministerium veröffentlicht erste Prüfungsergebnisse**

Hannover. Das Niedersächsische Innenministerium hat erste Prüfergebnisse im Fall des Abschiebungshäftlings Slawik K. vorgelegt. Ein Sprecher sagte am Freitag in Hannover, dem Ministerium sei daran gelegen den menschlich tragischen Fall des Slawik K. detailliert aufzuklären. „Wenn sich ein Mensch selbst tötet und es gibt nur den geringsten Hinweis auf möglicherweise falsches Handeln der zuständigen Behörden, müsse dem genau nachgegangen werden“, sagte der Sprecher.

„Abschiebungen, zu denen das Land durch Bundesgesetze und Gerichtsentscheidungen verpflichtet ist, sind menschlich immer schwierig.“ Im dem aktuellen Fall hätten die vorliegenden Unterlagen aus der Ausländerbehörde Harburg als für die Abschiebung zuständige Behörde, der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen (ZAAB) als zuständig für die Beschaffung der Passersatzpapiere und des Landeskriminalamtes für die Umsetzung der Abschiebung keine Hinweise auf Versäumnisse, die zu fehlerhaften Entscheidungen gegenüber Slawik K. geführt haben.

Vorwürfe in den Medien an die Ausländerbehörde Harburg und die ZAAB-Außenstelle Lüneburg konnte der Sprecher nicht bestätigen. „Die Hinweise des BKA auf möglicherweise falsche Personendaten von Slawik K. wurden von der ZAAB berücksichtigt.“ Das widersprüchliche Geburtsdatum und die unterschiedliche Schreibweise des Namens wurden zusammen mit dem Antrag auf Identitätsfeststellung an die armenischen Behörden weitergeleitet. Diese haben Slawik K. eindeutig als armenischen Staatsangehörigen identifiziert und ihm anschließend die Passersatzpapiere ausgestellt.“ Außerdem habe Slawik K. das Ergebnis des Internationalen Personenfeststellungsverfahrens selbst bestätigt, dabei aber darauf hingewiesen, dass er die Person auf dem Foto nicht sei. Mit diesen Ergänzungen sowie mit den insgesamt vorliegenden Informationen und einem aktuellen Lichtbild seien dann Passersatzpapiere beantragt worden.

Die Ausländerbehörde hat am 28.07.10 ein Schreiben der armenischen Botschaft erhalten, in dem diese die Richtigkeit der Feststellung, dass es sich bei Herrn Slawik K. um einen armenischen Staatsangehörigen handle, noch einmal definitiv bestätigt, sagte der Sprecher. Vor dem Verfahren mit Armenien hätten die aserbaidischen Behörden die Ausstellung von Passersatzpapieren abgelehnt. Die Deutsche Botschaft in Baku hatte dazu mitgeteilt, dass die eingeleitete Personenüberprüfung in Aserbaidschan negativ ausgefallen sei, so dass von falschen Angaben durch Slawik K. auszugehen ist. Darüber hinaus, so der Sprecher, könnten nur die zuständigen Behörden des jeweiligen Herkunftsstaates mit Sicherheit die Staatsangehörigkeit der abzuschiebenden Person feststellen.

Der Sprecher betonte, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits im ablehnenden Asylbescheid klar entschieden hatte, dass für Herrn K. als - nach eigenen Angaben Aserbaidschaner mit armenischer Volkszugehörigkeit - keine Gefährdung bestehe, sagte der Sprecher. Er sei seit mehr als fünf Jahren vollziehbar

**Abschrift:** Presseinformation des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 29. Juli 2010

ausreisepflichtig gewesen und sei auch nicht unter die Bleiberechtsregelung gefallen. Rund zwei Monate vor dem Termin sei Herrn K. die bevorstehende Abschiebung schriftlich angekündigt worden. Der Antrag auf Abschiebungshaft für Herrn K. durch die Ausländerbehörde war ebenfalls korrekt, sagte der Sprecher weiter, da Herr K. unter anderem bei der Einreise und während seines Aufenthaltes eine falsche Identität angegeben hatte, er seiner Passpflicht nicht nachgekommen war und weil nach Gebietsverstößen und zwischenzeitlicher Ausreise in die Niederlande die Gefahr des Untertauchens bestand.

Der Sprecher wies Vorwürfe zurück, im Fall Slawik K. seien Papiere „gekauft“ worden, um ihn schnell abschieben zu können. „Im vorliegenden Fall wurde an Armenien eine Gebühr von 100 Euro für die erstmalige Ausstellung des Passersatzpapiers und eine weitere Gebühr von 100 Euro für die Verlängerung gezahlt. In einer Landtagsanfrage wurde öffentlich dargelegt, welche Staaten eine solche Gebühr verlangen und wie viel dafür gezahlt wurde. Allerdings konnte mindestens ein Abgeordneter nicht umhin auf dem Rücken eines Todesopfers diese populistische Verknüpfung herzustellen“, sagte der Sprecher des Innenministeriums.

Anlage

29.07.2010

## **Aufenthaltsrechtliche Chronologie des armenischen Staatsangehörigen**

**Slawik K.**, geb. 30.03.1952 in Armenien

- 15.08.1999 Nach eigenen Angaben illegal ohne gültigen Nationalpass oder sonstige Identitätsnachweise in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.
- 17.08.1999 Asylantrag beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter der Angabe aserbaidtschanischer Staatsangehörigkeit und armenischer Volkszugehörigkeit zu sein.
- 13.09.1999 Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 Ausländergesetz hinsichtlich Aserbaidtschan.
- 30.09.1999 Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten strengt ein Verwaltungsgerichtsverfahren gegen diese Entscheidung an.
- 14.08.2002 Der Bescheid des Bundesamtes wird im Hinblick auf das festgestellte Abschiebungsverbot vom Verwaltungsgericht aufgehoben.
- 31.03.2003 Das Bundesamt entscheidet, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und erlässt eine Ausreiseaufforderung nach Aserbaidtschan.
- 11.04.2003 Herr K. stellt einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und erhebt Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht.
- 08.05.2003 Ablehnung der Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz.
- 20.05.2003 Herr K. wird von der Ausländerbehörde zum persönlichen Gespräch gebeten, um die Modalitäten für eine freiwillige Ausreise zu erörtern. Herr K. lehnt es jedoch ab, seiner Ausreisepflicht nachzukommen.
- 31.01.2005 Mitteilung des Bundesamtes an die Ausländerbehörde, dass durch verwaltungsgerichtliches Urteil vom 02.12.2004, rechtskräftig seit dem 25.12.2004, festgestellt worden ist, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und dass die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes seit dem 26.01.2005 vollziehbar ist.
- 14.04.2005 Die ZAAB als für die für die Passersatzpapierbeantragung zuständige Behörde teilt der Ausländerbehörde mit, dass die aserbaidtschanischen Behörden kein Passersatzpapier für Herrn K. ausstellen.
- 31.05.2005 Herr K. weigert sich erneut, eine Erklärung zur Bereitschaft für eine freiwilligen Ausreise bei der Ausländerbehörde zu unterzeichnen. Daraufhin versucht die Ausländerbehörde unter Hinzuziehung der Deutschen Botschaft in Baku (Aserbai-

- dschan), eine Identitätsklärung bei den Innenbehörden von Aserbaidschan, z. B. durch Beschaffung eines Registerauszugs, herbeizuführen.
- 04.08.2005 Die Deutsche Botschaft in Baku teilt der Ausländerbehörde mit, dass die Überprüfung der Personendaten des Herrn K. in Aserbaidschan nicht zum Erfolg geführt haben. Vielmehr sei von falschen Angaben durch den Betroffenen auszugehen.
- 16.08.2007 Die Ausländerbehörde beantragt die Durchführung eines internationalen Personenfeststellungsverfahrens in Armenien.
- 08.04.2009 Der Ausländerbehörde wird das Ergebnis des Personenfeststellungsverfahrens mitgeteilt. Es handele sich bei Herr K. um einen armenischen Staatsangehörigen, geboren 02.08.1952.
- Mai 2009 Übermittlung des Ergebnisses von Interpol Eriwan (Armenien) durch das Bundeskriminalamt. Die Personaldaten werden bestätigt, jedoch werden seitens des Bundeskriminalamts Zweifel am Lichtbildabgleich geäußert.
- 01.12.2009 Herr K. wird von der Ausländerbehörde vorgeladen und mit diesem Ergebnis konfrontiert. Er bestätigt die im Personenfeststellungsverfahren in Armenien erhobenen Daten (Vor- und Nachname), die Person auf dem Foto sei ihm jedoch unbekannt. Herr K. erhält eine Kopie des Ergebnisses des Personenfeststellungsverfahrens. Er avisiert, dass der von ihm bevollmächtigte Rechtsanwalt weitere Angaben zu seiner Identität vorlegen wird.
- 13.01.2010 Ausländerbehörde bittet die für die Passersatzpapierbeschaffung zuständige die ZAAB Niedersachsen - Außenstelle Lüneburg – unter Vorlage der Ausländerakte, Heimreisedokumente bei der Botschaft der Republik Armenien für Herrn K. zu beantragen.
- 21.05.2010 Die ZAAB Lüneburg erhält ein Passersatzpapier von der armenischen Botschaft für die Person Slawik K., geb. 30.03.1952 in Armenien. Daraufhin beantragt die Ausländerbehörde die Abschiebung von Herrn K. beim Landeskriminalamt Niedersachsen, das für die Organisation aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig ist.
- 27.05.2010 Herr K. wird mit Schreiben der Ausländerbehörde die bevorstehende Abschiebung angekündigt.
- Juni 2010 Das Landeskriminalamt teilt der Ausländerbehörde den Termin für die geplante Abschiebung am 07.07.2010 mit.
- 18.06.2010 Die Ausländerbehörde beantragt zur Sicherung der beabsichtigten Abschiebung beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Haftbeschlusses für Herrn K., da sein bisheriges Verhalten (Verschleierung der wahren Identität, zwischenzeitlicher

Aufenthalt im Ausland, keine Bereitschaft zum Verlassen der Bundesrepublik innerhalb der gesetzlichen Ausreisefrist) den Verdacht begründet, dass er sich der Abschiebung entziehen werde. Außerdem wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Festnahme des Herrn K. beantragt.

22.06.2010 Die einstweilige Anordnung zur Verhaftung von Herrn K. wird erlassen.

28.06.2010 Verhaftung von Herrn K. durch die Polizei Winsen / Luhe.

28.06.2010 Haftprüfungstermin beim Amtsgericht mit Bediensteten der Ausländerbehörde unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Herr K. wurde ausdrücklich nach Suizidgedanken befragt. Obwohl der Haftantrag vom Dolmetscher übersetzt worden war, hat Herr K. keine Aussagen gemacht. Er hat darauf verwiesen, dass sein Rechtsanwalt sich zu einem späteren Zeitpunkt äußern werde.

Nachdem die Verhaftung gerichtlich bestätigt und der Haftbeschluss erlassen worden war, wurde Herr K. von Kräften der Polizei Winsen / Luhe zur JVA Hannover-Langenhagen gebracht.